

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/2/17 4Ob13/81,
8ObA42/98d, 9ObA125/01z,
8ObA10/02g, 9ObA151/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1981

Norm

AngG §23 Abs1 IC

Rechtssatz

Eine nur ein einziges Mal gewährte Prämie ist keinesfalls in den für die Abfertigung maßgeblichen Betrag einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/81
Entscheidungstext OGH 17.02.1981 4 Ob 13/81
Veröff: Arb 9942
- 8 ObA 42/98d
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 ObA 42/98d
Vgl auch; Beisatz: Hier: Provisionen eines Fußballtrainers für gelegentlich außerhalb seiner Arbeitspflicht vermittelte Werbeverträge stellen sich als Gelegenheitsentgelt dar, das mit dem Arbeitsverhältnis in einem zu lösen Zusammenhang steht. (T1)
- 9 ObA 125/01z
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 9 ObA 125/01z
Vgl auch; Beisatz: Gelegenheitsentgelt aber auch einmalige Beträge, die im Hinblick auf die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung oder als Belohnung für einen besonderen Erfolg mangels einer regelmäßig wiederkehrenden Leistung bezogen werden, sind nicht unter den Entgeltbegriff des § 23 Abs 1 AngG zu subsumieren. (T2)
- 8 ObA 10/02g
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObA 10/02g
Auch; Beisatz: Hier: Das Jubiläumsgeld, das dem Arbeitnehmer nach 25Jahren Dienstzeit einmalig zusteht, ist nicht und zwar auch nicht teilweise in die Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Abfertigung einzubeziehen, weil es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Bezüge handelt. (T3)
- 9 ObA 151/17x
Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 151/17x
Beis wie T2

Schlagworte

Berechnung, Bemessungsgrundlage, Regelmäßigkeit, Einrechnung, Höhe, Ausmaß, Umfang, Zuwendung, Belohnung, Angestellte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0028620

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at